

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1991
- Aufhebung von Beschränkungen im Kakaobereich
- Einfuhrliberalisierung gegenüber Bulgarien und der Tschechoslowakei
- Aufhebung von Genehmigungserfordernissen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Thailand
- Aufhebung der DDR-Einfuhrliste
- Verringerung der Einfuhrüberwachungsmaßnahmen

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Januar 1991 — 121 (421) — 651 09 — Ei 109/91 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 29. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 240.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

**Aufhebbare Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
vom 18. Dezember 1990**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1989 (BAnz. S. 5953), zuletzt geändert durch

die Verordnung vom 28. September 1990 (BAnz. S. 5174), erhält die Fassung der Anlage *).

Artikel 2

Die Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Einfuhrliste — vom 13. August 1990 (Sonderdruck Nr. 1453/3 des Gesetzblatts der Deutschen Demokratischen Republik), die nach Artikel 3 Nr. 22 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1241) fortgilt, wird mit Ablauf des 31. Dezember 1990 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

*) Die Einfuhrliste in der Fassung der Anlage ist als Beilage Nr. 240a zum Bundesanzeiger Nr. 240 vom 29. Dezember 1990 veröffentlicht.

Begründung**A. Allgemeines**

Die 113. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur“ und der hierauf beruhenden Ausgabe 1991 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. Die Änderungen berücksichtigen Wünsche aus Verwaltung und Wirtschaft. Die Einfuhrliste, die mit der 113. Änderungsverordnung neugefaßt wird und diese Änderungen enthält, folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur. Gleichzeitig werden erhebliche in der EG vereinbarte Liberalisierungsschritte gegenüber Bulgarien und der Tschechoslowakei getan.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1990 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse, in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Die nach der den Einigungsvertrag ergänzenden Vereinbarung vom 18. September 1990 fortgeltende DDR-Einfuhrliste wird aufgehoben. Ihre Anwendung und praktische Umsetzung würde zu Verstößen gegen EG-Recht — z. B. Nichtbeachtung von Marktordnungsvorschriften im Agrarbereich — oder das EG-EFTA-Freihandelsabkommen führen. Ein nur auf das Gebiet der neuen Bundesländer beschränkter Einfuhrschutz von bestimmten Waren wäre EG-rechtlich unzulässig und ordnungspolitisch verfehlt.

Im Einzelfall kann die Neustrukturierung u. a. der Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse sowohl zu geringfügigen Kostenbelastungen als auch -entlastungen führen. Im wesentlichen wird mit der Neufassung der Einfuhrliste eine Reduzierung von bereits angeordneten Verfahrensvorschriften zu Überwachungszwecken sowie eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit erreicht. Der Umfang dieser Be- bzw. Entlastungen dürfte gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr so gering sein, daß Auswirkungen weder bei Einzelpreisen noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auf Grund der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen zu erwarten sind. Die Liberalisierungsmaßnahmen gegenüber Bulgarien und der Tschechoslowakei führen zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung und damit tendenziell zu Preissenkungen, ohne daß diese sich im voraus quantifizieren lassen.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. Länderlisten

In der Länderliste A/B wurde die Länderkennziffer 390 „Republik Südafrika und Namibia“ entsprechend den geänderten politischen Verhältnissen in zwei Kennziffern aufgefächert: „388 Südafrika“ und „389 Namibia“.

Die nachstehenden Länderkennziffern erhalten die folgende Fassung:

- 529 „Falklandinseln“
- 696 „Kambodscha (Kamputschea) Kambod“
- 701 „Malaysia (Halbinsel Malaysia und Ostmalaysia [Sarawak, Sabah und Labuan])“
- 813 „Pitcairn Pitcai“.

2. Anmerkungen

a) Neugefaßt wurden die folgenden Anmerkungen:

aa) Die Anmerkungen 1 und 40 beinhalten die Liberalisierung der Einfuhr aus Bulgarien und der Tschechoslowakei. Im landwirtschaftlichen sowie im gewerblichen Bereich konnte hier der Anwendungsbereich der Anmerkungen auf Bulgarien und die Tschechoslowakei ausgedehnt werden.

bb) In der Anmerkung 3 wurde eine Anpassung spanischen Rechts an EG-Recht nach der VO (EWG) Nr. 1656/90 des Rates vollzogen.

cc) Die Adressenänderung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft wurde in den Anmerkungen 4 und 23 berücksichtigt.

dd) Nach den Ausschreibungsbedingungen ist zur Erlangung einer Einfuhrgenehmigung für Textilien mit Ursprung in der Sowjetunion eine „Exportlizenz oder eine Bescheinigung für handgewebte . . . Textilien . . .“ vorzulegen. Die Neufassung der Anmerkung 62 berücksichtigt die Voraussetzungen.

b) Die folgenden Anmerkungen wurden gestrichen und durch „ — nicht ausgenutzte Anmerkung — “ ersetzt:

aa) Die Anmerkung 17 ist durch die internationale Entwicklung im Kakaobereich überholt.

bb) Durch die Ausweitung der Liberalisierung für Waren mit Ursprung in Bulgarien und der Tschechoslowakei wurde die Anmerkung 45 hinfällig.

3. Warenliste im einzelnen

a) In der Warenliste wurden namentlich berücksichtigt:

- die Verordnung (EWG) Nr. 768/88 des Rates vom 2. Februar 1988 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1)
- die Verordnung (EWG) Nr. 1656/90 des Rates vom 18. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 155 S. 5)
- die Verordnung (EWG) Nr. 2727/90 des Rates vom 25. September 1990 (ABl. EG Nr. L 262 S. 11)

b) Bei den Warennummern

7117 19 100	8201 10 002	9105 19 100
90 002	004	9205 10 000
7217 11 100	006	9503 30 100
990	008	41 000
7310 29 902	8901 10 100	49 100
7318 12 100	20 900	900
900	30 900	60 100
15 810	90 910	90 370
16 300	990	990
500	8902 00 900	9505 10 900
910	9018 31 100	9506 99 902
990	9025 11 912	9617 00 110
7601 10 000	914	190
20 100	9102 21 000	
900	29 000	

ist die Notwendigkeit zur Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung entfallen. In Spalte 5 wurde das Zeichen „EKM“ daher gestrichen.

c) Bei den Warennummern

6911 10 001	7013 21 110	7202 21 100
004	190	49 100
005	29 510	500
008	590	92 000
90 005	31 100	
008	39 910	
	91 100	
	99 100	

konnte auf das Erfordernis eines Ursprungszeugnisses verzichtet werden. In Spalte 5 wurde das Zeichen „U“ daher gestrichen.

d) Die Anmerkungshinweise im Kapitel 18 wurden entsprechend der Streichung der Anmerkung 17 entbehrlich.

e) Bei einer Reihe von Waren wurde der Anmerkungshinweis 45, der bestimmte mengenmäßige Beschränkungen gegenüber der Tschechoslowakei aufhob, gestrichen. Dies ist bedingt durch die Ausweitung der Anmerkung 40 (für den gewerblichen Bereich) auf Waren mit Ursprung in Bulgarien und der Tschechoslowakei, der besagt, daß in Bezug auf diese Länder das Genehmigungserfordernis nicht gilt. Die Liberalisierung fand aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2727/90 des Rates vom 25. September 1990 (ABl. EG Nr. L 262 S. 11) statt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt die Aufhebung der „Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Einfuhrliste —“ vom 13. August 1990.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.